

gerne erläutern wir Ihnen die Anwendung der aktuellen Rechnungsgrundlagen auf Erhöhungen der Versicherungsleistung Ihrer Rentenversicherung.

Vertragliche Grundlage für die Erhöhung der Versicherungsleistung ist § 3 Abs. 1 der Besonderen Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (BBL 01/2008). Dort ist geregelt, dass die Erhöhung u. a. auf der Grundlage des zum jeweiligen Erhöhungstermin gültigen Tarifs errechnet wird. Von dem zum Erhöhungstermin gültigen Tarif ist insbesondere auch der aktuelle Rechnungszins umfasst.

Für die ursprünglich vereinbarte Versicherungsleistung sowie vergangene Erhöhungen bis einschließlich 2017 sind auch weiterhin die ursprünglich geltenden Rechnungsgrundlagen, somit auch der garantierte Rechnungszins von 2,25 %, maßgeblich.

Nur die Erhöhungen der Versicherungsleistung, die auf Erhöhungen ab 2019 beruhen, werden auf der Grundlage des aktuellen Tarifs, d. h. insbesondere auch nach dem aktuellen Rechnungszins, errechnet.

Die Regelung des § 3 Abs. 1 BBL 01/2008 besteht bereits seit Vertragsschluss. Wir haben diese jedoch zu Gunsten unserer Versicherungsnehmer über viele Jahre nicht angewandt, sodass auch Sie von dieser Besserstellung profitiert haben.

Aufgrund der ausdrücklichen Vereinbarung in den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden BBL 01/2008 Bezeichnung ergänzen besteht daher kein Anspruch darauf, dass auch für die seit dem 1. Oktober 2019 erfolgten Beitragserhöhungen und in Zukunft erfolgenden Beitragserhöhungen, die die Versicherungsleistung erhöhen, die ursprünglich vereinbarten Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

Die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung kann bedingungsgemäß nur gemeinsam mit dem Hauptvertrag im Rahmen der Dynamik erhöht werden. Den von Ihnen ausgesprochenen Widerspruch gegen die Erhöhung zum 1. Oktober 2021 führen wir daher für den kompletten Vertrag durch.